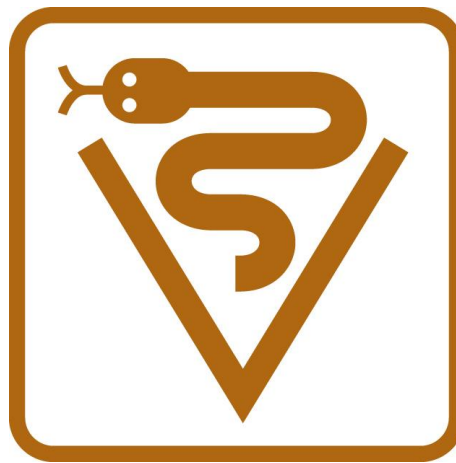




Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H  
P.O. Box 726  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 (0)31 335 43 43  
Fax +41 (0)31 335 43 58  
info@fnch.ch, www.fnch.ch

# Veterinärreglement (VetR)



**Ordentliche Änderungen auf 01.07.2018  
in roter Schrift**



# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
1.1	Statutarische Grundlagen und angewandte Reglemente .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
<b>2</b>	<b>Tierärzte</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Die Veterinärkommission</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>SVPS-Tierärzte</b> .....	<b>5</b>
4.1	Der Disziplintierarzt.....	5
4.2	Der Equipen- und Delegationstierarzt .....	6
4.3	Der MCP-Tierarzt.....	6
4.4	Der Identifikationstierarzt .....	6
4.5	Der Turniertierarzt.....	6
4.6	Die FEI-Tierärzte .....	7
4.6.1	National Head FEI Veterinarian.....	7
4.6.2	FEI Veterinary Delegate.....	7
4.6.3	FEI Treating Veterinarian .....	7
<b>5</b>	<b>Tierärztliche Aufgaben</b> .....	<b>7</b>
5.1	Richtlinien für den Turniertierarzt .....	7
5.1.1	Ernennung der Turniertierärzte .....	7
5.1.2	Bedürfnisse an Personal und an tierärztlichem Material.....	7
5.1.3	Behandlungsformulare.....	8
5.1.4	Notfalldienst und Erste Hilfe.....	8
5.1.5	Transportmittel.....	8
5.1.6	Verbindung zwischen der Jury und dem Turniertierarzt .....	8
5.1.7	Dauer des Einsatzes und Entschädigung des Turniertierarztes .....	8
5.2	Richtlinien für tierärztliche Kontrollen .....	9
5.2.1	Vom Jurypräsidenten angeordnete Kontrollen .....	9
5.2.2	Von Disziplinleitern angeordnete Kontrollen.....	9
5.2.3	Kontrollen, die von den kantonalen Veterinärämtern angeordnet werden .	9
5.2.4	Berichte .....	9
5.3	Richtlinien für Medikationskontrollen und Kontrollen der verbotenen Handlungen .....	9
5.3.1	Allgemeine Vorschriften für die Medikationskontrollen .....	9
5.3.2	Kontrollverfahren .....	10
5.3.3	Entnahme und Verfahren .....	11
5.3.4	Analyse der Entnahmen.....	12
5.3.5	Material für die Medikationskontrollen .....	13
5.3.6	Feststellung verbotener Handlungen.....	13
<b>6</b>	<b>Spezielle Bestimmungen zu Tierschutz und Ethik</b> .....	<b>13</b>
6.1	Trächtige Stuten .....	13
6.2	Stuten .....	13
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
7.1	Inkrafttreten.....	13



<b>Anhang I : SVPS Code of conduct for the welfare of the horse.....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang II : FEI Equine prohibited List.....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang III : Impfvorschriften .....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang IV : Signalementkurse.....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang V : FEI – Veterinär – Kandidat .....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang VI : Richtlinien für Medikationskontrollen.....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang VII : Entschädigung für tierärztliche Tätigkeit.....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang VIII : Turniertierarzt .....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang IX : Formular Medikationserklärung .....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang X : Nachweiszeiten.....</b>	<b>22</b>



## 1 Grundlagen

### 1.1 Statutarische Grundlagen und angewandte Reglemente

- <sup>1</sup> Statuten des Schweizerischen Verbands für Pferdesport (SVPS)
- <sup>2</sup> Organisationsreglement des SVPS
- <sup>3</sup> Generalreglement des SVPS
- <sup>4</sup> Technische Reglemente des SVPS
- <sup>5</sup> Statuten der Fédération Equestre Internationale (FEI)
- <sup>6</sup> Generalreglement der FEI
- <sup>7</sup> Veterinärreglement der FEI
- <sup>8</sup> Technische Reglemente der FEI
- <sup>9</sup> World Anti-Doping Agency (WADA)

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

- <sup>1</sup> Tierschutzgesetz (TschG)
- <sup>2</sup> Tierschutzverordnung (TSchV)
- <sup>3</sup> Tierseuchengesetz/-verordnung
- <sup>4</sup> Tierarzneimittelverordnung

## 2 Tierärzte

<sup>1</sup> Tierärzte können im SVPS verschiedene Funktionen ausüben

- a) Mitglied/Präsident der Veterinärkommission
- b) Turniertierarzt und Piketttierarzt
- c) SVPS-Tierärzte
  - Delegationstierarzt
  - Equipentierarzt
  - MCP Tierarzt (Testing Veterinarian, Dopingkontrolltierarzt)
  - Turniertierarzt
  - Identifikationstierarzt
- d) FEI-Tierärzte
  - National Head FEI Veterinarian
  - FEI Veterinary Delegate
  - FEI Permitted Treating Veterinarian

<sup>2</sup> Zur Ernennung von SVPS Tierärzten müssen die Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Träger des eidgenössischen Tierärzte-Diploms oder eines gleichwertig anerkannten Diploms
- b) die vom SVPS für Tierärzte organisierten Kurse besuchen
- c) sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des SVPS vorbehaltlos zu befolgen

## 3 Die Veterinärkommission

<sup>1</sup> Die Veterinärkommission setzt sich aus vier bis fünf Pferdetierärzten zusammen, einer davon ist der National Head FEI Veterinarian.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder und deren Präsident werden vom Vorstand SVPS gewählt.

<sup>3</sup> Der Veterinärkommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Stellt die Wahrung der Interessen des Pferdes im Pferdesport sicher, insbesondere Wahrung der nationalen Gesetze im Rahmen des Pferdesportes



- b) Berät die Mitgliederverbände und den Vorstand in allen veterinärmedizinischen Fragen (z. B. Tierschutz, Ethik, Impfungen, tierärztlicher Dienst, Widerristhöhenmessung, usw.)
  - c) Organisiert und führt die Medikationskontrollen durch (MCP = Medication Control Program). Prüft die eingegangenen Medikationserklärungen
  - d) Organisiert Ausbildungskurse für Tierärzte und ernennt die Tierärzte für bestimmte Funktionen: Signalementkurse (Anhang IV), MCP Ausbildung und MCP Tierärzte (TV=Testing Veterinarian), FEI Tierärzte, Turniertierärzte (Anhang VIII). Die VETKO schlägt lediglich FEI Kandidaten zuhanden des Vorstandes vor.
  - e) Erstellt das Veterinärreglement zuhanden des Vorstandes
  - f) Koordiniert die veterinärmedizinischen Angelegenheiten in den verschiedenen Disziplinen
  - g) Unterstützt die Disziplintierärzte
  - h) Steht zur Verfügung des Turniertierarztes, Jurypräsidenten oder OK Präsidenten zur Beurteilung eingereicherter Behandlungsformulare (Medikationserklärung, Anhang IX) und Erteilung der Starterlaubnis
  - i) Erstellt die Jahresplanung und das Budget für die Kommission
  - j) Erstellt Pflichtenhefte für die einzelnen Chargen der Mitglieder der Veterinärkommission
- <sup>4</sup> Aufgabenbereiche des Präsidenten der Veterinärkommission in Sachen Medikationskontrolle:
- a) Der Präsident der Veterinärkommission organisiert und überwacht mit dem für das MCP verantwortlichen Mitglied der Veterinärkommission die Medikationskontrolle im Auftrag des Präsidenten SVPS.
  - b) Der Präsident der Veterinärkommission resp. das für das MCP verantwortliche Mitglied erfüllt, im Rahmen seines Auftrages, folgende Aufgaben:
    - er leitet die Tätigkeit der MCP-Tierärzte
    - er trifft Massnahmen zur Geheimhaltung der durchzuführenden Kontrollen
    - er ist die Verbindungsperson zwischen dem Analysenlabor und dem SVPS
    - er erstattet Bericht über die durchgeführten Kontrollen
    - er berät die Rechtspflegeorgane und den Vorstand SVPS, falls Medikationsvorschriften übertreten worden sind
- <sup>5</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Veterinärkommission erfolgt durch den Verband (gemäss Entschädigungsreglement SVPS)

## **4 SVPS-Tierärzte**

Die SVPS Tierärzte arbeiten im Auftrag des SVPS.

### **4.1 Der Disziplintierarzt**

<sup>1</sup> Der SVPS muss für jede Disziplin einen Disziplintierarzt ernennen (Dressur, Springen, Concours Complet, Fahren, Endurance, Voltige, Reining und Para-Equestrian)

<sup>2</sup> Die Disziplintierärzte werden vom Vorstand SVPS auf Antrag der Veterinärkommission und des jeweiligen Leitungsteams ernannt

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Disziplintierärzte sind:

- a) Beratung des Leitungsteams bezüglich veterinärmedizinischer Fragen
- b) Begleitung des Trainings der entsprechenden Disziplin auf Wunsch des Chefs Sport
- c) Teilnahme an Sitzungen des Leitungsteams
- d) Sich als Delegations- oder Equipentierarzt zur Verfügung zu stellen
- e) Festlegung des Umfangs der Betreuung an internationalen Turnieren in Absprache mit der Veterinärkommission.

<sup>4</sup> Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Entschädigungsreglement SVPS).



#### 4.2 Der Equipen- und Delegationstierarzt

<sup>1</sup> Für eine offizielle internationale Veranstaltung kann der Disziplintierarzt und der Chef Sport einen Equipentierarzt ernennen (CSIO, usw.).

<sup>2</sup> Werden bei einer Veranstaltung verschiedene Disziplinen ausgetragen (Olympische Spiele, Weltreiterspiele, usw.), kann die Veterinärkommission SVPS einen Delegationstierarzt ernennen. Der Delegationstierarzt koordiniert die tierärztlichen Einsätze zusammen mit den anderen Equipentierärzten und kann selber auch als Equipentierarzt fungieren.

<sup>3</sup> Der Equipentierarzt wird vom Disziplintierarzt und Chef Sport ernannt.

<sup>4</sup> Der Equipentierarzt hat die Aufgabe, dazu beizutragen, den gesundheitlichen Zustand der Pferde zu erhalten und ihre Wettkampffähigkeit zu gewährleisten. Er unterstützt den Equipenchef bei Bedarf in allen veterinärmedizinischen Belangen.

a) während der Vorbereitungsphase

b) während der Reise

c) während und nach der Veranstaltung.

d) Der Equipentierarzt und der Delegationstierarzt sind dem Equipenchef unterstellt.

<sup>5</sup> Der Equipentierarzt und der Delegationstierarzt nehmen bei ihrer Ankunft am Wettkampfort sofort Kontakt mit der Veterinärkommission des Veranstalters auf

<sup>6</sup> Der Equipentierarzt und der Delegationstierarzt behandeln Pferde mit Einverständnis des Equipenchefs und des Verantwortlichen für das Pferd (Veterinary Form 1,2,3,4)

<sup>7</sup> Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Entschädigungsreglement SVPS), die Behandlungen sind durch die verantwortliche Person zu bezahlen.

#### 4.3 Der MCP-Tierarzt

<sup>1</sup> Die mit der Medikationskontrolle beauftragten Tierärzte sind dem Präsidenten der Veterinärkommission resp. dem für die MCP verantwortliche Mitglied der Veterinärkommission unterstellt.

<sup>2</sup> Der Präsident der Veterinärkommission ernennt die MCP-Tierärzte.

<sup>3</sup> Sie müssen den vom SVPS organisierten Kurs für MCP-Tierärzte absolviert haben und an den jährlich stattfindenden Weiterbildungskursen teilnehmen.

<sup>4</sup> Die mit der Medikationskontrolle beauftragten Tierärzte haben folgende Aufgaben:

a) Durchführung der Entnahmen und Verfassung eines Protokolls

b) Versand der Entnahmen an das offizielle Analyselabor

<sup>5</sup> Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Anhang VII).

#### 4.4 Der Identifikationstierarzt

<sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des SVPS-Signalementkurses (Anhang IV) sind diese Tierärzte befugt, einen Equidenpass auszustellen (Fähigkeitsausweis).

<sup>2</sup> Die Entschädigung erfolgt durch den Auftraggeber (Verantwortlicher für das Pferd).

#### 4.5 Der Turniertierarzt

<sup>1</sup> Bestimmungen sind auch in den Reglementen der einzelnen Disziplinen zu finden.

<sup>2</sup> Der Turniertierarzt wird vom Veranstalter bestimmt.

<sup>3</sup> Der Turniertierarzt muss die Pferdemedizin im Rahmen seiner Berufstätigkeit ausüben und Erfahrungen mit Pferdenotfällen haben.

<sup>4</sup> Der Turniertierarzt muss die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des SVPS (Anhang VIII) kennen und vorbehaltlos befolgen

<sup>5</sup> Der Turniertierarzt hat während der ganzen Dauer einer Veranstaltung folgende Verantwortung und Aufgaben:

a) Erste Hilfe Massnahmen auf dem Turnierplatz sicherstellen

b) Den Abtransport verletzter Pferde, die der Spitalpflege bedürfen, planen und organisieren



- c) Er muss dafür sorgen, dass das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung auf dem Turnierplatz eingehalten werden. Vergehen müssen dem Jurypräsidenten gemeldet werden.
- d) Beurteilung eingereicherter Behandlungsformulare (Medikationserklärung) und Erteilung der Startberechtigung mit dem Jurypräsidenten. Im Zweifelsfall kann er auch ein Mitglied der Veterinärkommission zur Hilfe beiziehen
- e) Medikationserklärungen müssen nach der Veranstaltung der Veterinärkommission mit einem kurzen Bericht (getroffene Entscheidung, Begründung) innert 3 Tagen zugestellt werden. Dies erfolgt, in dem die Medikationserklärungen durch den Jurypräsidenten dem Juryprotokoll beigelegt und an die Geschäftsstelle SVPS gesendet werden. Die Geschäftsstelle SVPS sendet die Medikationserklärungen an den Zuständigen der VETKO

<sup>6</sup>Die Anwesenheit und Ausrüstung des Turniertierarztes wird in den Reglementen der Disziplinen und im Anhang VIII festgelegt.

<sup>7</sup>Die Entschädigung erfolgt durch den Veranstalter (Empfehlung gemäss Anhang VII).

## **4.6 Die FEI-Tierärzte**

### **4.6.1 National Head FEI Veterinarian**

<sup>1</sup>Der National Head FEI Veterinarian wird vom Vorstand SVPS auf Antrag der Veterinärkommission ernannt und ist Mitglied der Veterinärkommission SVPS. Er stellt die Verbindung zwischen der FEI-Veterinärkommission und der SVPS-Veterinärkommission sicher.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des National Head FEI Veterinarian sind im Veterinärreglement der FEI festgehalten.

<sup>3</sup>Die Entschädigung erfolgt durch den Verband (Tarife gemäss Anhang VII).

### **4.6.2 FEI Veterinary Delegate**

<sup>1</sup>Der FEI Veterinary Delegate wird vom Vorstand SVPS auf Antrag der Veterinärkommission ernannt

<sup>2</sup>Die Bedingungen, um als FEI Veterinary Delegate ernannt zu werden, sind im Anhang V geregelt

<sup>3</sup>Die Aufgaben des FEI Veterinary Delegate bei internationalen Veranstaltungen sind im Veterinärreglement der FEI definiert

<sup>4</sup>Die Entschädigung erfolgt durch den Veranstalter.

### **4.6.3 FEI Treating Veterinarian**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des FEI Treating Veterinarian sind im Veterinärreglement der FEI festgehalten

<sup>2</sup>Um von der FEI als Treating Veterinarian zugelassen zu werden, muss der Tierarzt als qualifizierter und lizenziertes Tierarzt vom nationalen Verband (FN) anerkannt werden. Zudem muss eine Prüfung der FEI (Internet) erfolgreich abgelegt werden.

## **5 Tierärztliche Aufgaben**

### **5.1 Richtlinien für den Turniertierarzt**

#### **5.1.1 Ernennung der Turniertierärzte**

<sup>1</sup>Bei der Ausarbeitung der Ausschreibungen einer Veranstaltung nimmt das Organisationskomitee Kontakt auf mit einem oder mehreren Tierärzten seiner Wahl, der/die den Anforderungen eines Turniertierarztes gemäss Artikel 4, Anhang VIII entspricht.

<sup>2</sup>Der Name des Turniertierarztes muss auf den Ausschreibungen publiziert werden.

#### **5.1.2 Bedürfnisse an Personal und an tierärztlichem Material**

<sup>1</sup>Der Turniertierarzt bestimmt zusammen mit dem Organisationskomitee das nötige Personal auf Grund des Programms und nach Umfang der Veranstaltung und der im Reglement der entsprechenden Disziplinen festgehaltenen Anforderungen

<sup>2</sup>Der Turniertierarzt schätzt auf Grund des Programms der Veranstaltung und den daraus entstehenden Risiken die Bedürfnisse an tierärztlichem Material ab.



### 5.1.3 Behandlungsformulare

<sup>1</sup> Eine Medikationserklärung wird dann ausgefüllt und auf dem Turnierplatz vorgelegt, wenn ein Pferd im Vorfeld einer Pferdesportveranstaltung mit einer Substanz behandelt werden musste, welche auf der Liste der „controlled medication“ aufgeführt ist und deren Absetzfrist nur knapp eingehalten werden konnte oder deren genauen Absetzfrist (noch) nicht wissenschaftlich ermittelt worden ist.

In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass sehr geringgradige Rückstände – welche die Leistungsfähigkeit des Pferdes in keiner Art und Weise beeinflussen - bei einer Dopinguntersuchung nachgewiesen werden könnten. (Vorlage Medikationserklärung Anhang IX)

<sup>2</sup> Der Turniertierarzt beurteilt vorgelegte Medikationserklärungen und entscheidet mit dem Jurypräsidenten über die Starterlaubnis. Der Jurypräsident entscheidet auf Antrag des Turniertierarztes und informiert auch den MCP Tierarzt über alle Medikationserklärungen. Die Medikationserklärungen müssen mindestens 40 Minuten vor Prüfungsbeginn dem Jurypräsidenten vorgelegt werden (Liste der Medikationen gemäss Anhang II)

<sup>3</sup> Bei unklaren Fällen oder im Zweifelsfall kann der Turniertierarzt ein Mitglied der Veterinärkommission konsultieren (telefonisch, E-Mail). Der Jurypräsident entscheidet in letzter Instanz.

<sup>4</sup> Die mit dem Jurypräsidenten getroffene Entscheidung muss mit Begründung in einem Bericht an die Veterinärkommission festgehalten werden. Der Bericht muss innert 3 Tagen nach Turnierende dem Präsidenten der Veterinärkommission SVPS vorliegen (siehe 4.5.e).

<sup>5</sup> Verantwortliche für das Pferd und/oder behandelnde Tierärzte können schon vor Beginn der Veranstaltung Medikationserklärungen der SVPS Veterinärkommission schriftlich vorlegen und so eine mögliche Turnierzulassung vorgängig abklären.

<sup>6</sup> Pferde, welche mit Medikationserklärungen vorgestellt werden, sollen bei Doping-Kontrollen gezielt getestet werden.

### 5.1.4 Notfalldienst und Erste Hilfe

<sup>1</sup> Die Hauptaufgabe des Turniertierarztes ist die Versorgung von Notfällen auf dem Turnierplatz. Grössere Eingriffe sollen in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck organisiert der Turniertierarzt vor Beginn der Veranstaltung die jederzeit mögliche Notfall-Einlieferung in eine nahe Praxis oder Klinik.

<sup>3</sup> Wenn es die Situation irgendwie zulässt werden keine Pferde im Parcours und wenn möglich auch nicht ausserhalb des Parcours euthanasiert.

<sup>4</sup> Presseauskünfte bezüglich Gesundheit der Pferde gibt der Jurypräsident oder der Pressechef der Veranstaltung.

### 5.1.5 Transportmittel

<sup>1</sup> Für gewisse Veranstaltungen (CSI, CSIO, Concours Complet, Fahren, usw.) müssen eine oder mehrere Pferdeambulanzen bereitstehen. Der verantwortliche Turniertierarzt organisiert mit dem Veranstalter geeignete Fahrzeuge.

<sup>2</sup> Diese Mittel für den Abtransport von verletzten Pferden müssen vor Beginn der Prüfungen genau festgehalten sowie die Zu- und Abfahrtswege bestimmt werden.

### 5.1.6 Verbindung zwischen der Jury und dem Turniertierarzt

<sup>1</sup> Es muss eine direkte Verbindung zwischen dem Jury-Präsidenten und dem Turniertierarzt bestehen

<sup>2</sup> Bei Geländeprüfungen erstellt das Organisationskomitee einen Verbindungsplan.

### 5.1.7 Dauer des Einsatzes und Entschädigung des Turniertierarztes

<sup>1</sup> Der Turniertierarzt beginnt seinen Dienst 30 Minuten vor Beginn der ersten Prüfung des Tages und beendet ihn 30 Minuten nach der letzten Prüfung des Tages, sofern nicht spezielle Richtlinien, Reglemente oder Abkommen bestehen.

<sup>2</sup> Der Turniertierarzt unterbreitet dem Organisationskomitee ein Budget über die Kosten des Turniertierarztendienstes.





<sup>3</sup> Der Turniertierarzt soll vom Organisationskomitee gemäss gültigem Spesenreglement des SVPS entschädigt werden (Anhang VII).

## **5.2 Richtlinien für tierärztliche Kontrollen**

### **5.2.1 Vom Jurypräsidenten angeordnete Kontrollen**

Je nach Disziplin kann der Jurypräsident folgende Kontrollen anordnen:

- Prüfung von Medikationserklärungen, am Turnier oder bereits im Vorfeld
- Identität der Pferde (Pässe)
- Ponymessbescheinigung (Stockmasskontrolle der Ponys)
- Impfzustand (Anhang III)
- Gesundheitszustand (fit to compete)
- Gamaschenkontrollen, Geschirr, Trense, Sattel, etc.
- Anzeichen von Misshandlungen

Der Turniertierarzt muss diese Aufgaben übernehmen, sofern er dadurch nicht von seiner Hauptaufgabe, dem Notfalldienst und der Ersten Hilfe, abgehalten wird.

Andernfalls soll er weitere Tierärzte beiziehen, um den Anordnungen der Jury Folge zu leisten.

Pferde mit unklarem Impfzustand oder Pferde mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten müssen je nach Situation und nach Rücksprache mit dem Jurypräsidenten sanktioniert, isoliert oder sogar vom Platz gewiesen werden.

### **5.2.2 Von Disziplinleitern angeordnete Kontrollen**

Die Disziplinleiter des SVPS können auf Antrag des Chefs Technik laut Leitungsteam spezielle Veterinärkontrollen anordnen, die sie dem Turniertierarzt übertragen

- Identität der Pferde (Pässe, Transponder)
- Stockmasskontrolle der Ponys
- Gesundheit, resp. physischer Zustand
- Medikationskontrollen
- Gamaschenkontrollen, Geschirr, Trense, etc.

### **5.2.3 Kontrollen, die von den kantonalen Veterinärämtern angeordnet werden**

Die kantonalen Veterinärämter können auf Grund der Tierschutzgesetzgebung Kontrollen anordnen oder selber durchführen. Der Turniertierarzt muss solche Aufgaben übernehmen, sofern er dadurch nicht von seiner Hauptaufgabe, dem Notfalldienst und der Ersten Hilfe, abgehalten wird.

Die Veranstalter müssen diese Anordnungen dem Vorstand SVPS und der Veterinärkommission des SVPS mitteilen.

### **5.2.4 Berichte**

Über die angeordneten Kontrollen muss der beauftragte Tierarzt einen Bericht abfassen.

Die Berichte erhalten immer die beauftragenden Instanzen (Jurypräsident, Disziplinleiter, Veterinäramt, usw.). Die Veterinärkommission SVPS erhält eine Kopie des Berichts.

Die Berichte der Veterinärkommission des SVPS werden dem Präsidenten SVPS zugestellt; die betroffenen Verantwortlichen für das Pferd erhalten von der Veterinärkommission eine Kopie.

## **5.3 Richtlinien für Medikationskontrollen und Kontrollen der verbotenen Handlungen**

Siehe auch Generalreglement Art. 6.4. und Anhang I

### **5.3.1 Allgemeine Vorschriften für die Medikationskontrollen**

<sup>1</sup> Die Medikationskontrollen werden von den MCP-Tierärzten auf Anordnung des Präsidenten der Veterinärkommission resp. das des für die MCP verantwortlichen Mitgliedes der Veterinärkommission durchgeführt.



<sup>2</sup> Die Veranstaltungen, an welchen MCP-Kontrollen durchgeführt werden, werden im Auftrag des Präsidenten SVPS vom Präsidenten der Veterinärkommission resp. vom für die MCP verantwortlichen Mitglied bestimmt.

<sup>3</sup> Der Präsident der Veterinärkommission resp. das für die MCP verantwortliche Mitglied informiert den MCP-Tierarzt über die Veranstaltung, an welcher er Kontrollen durchzuführen hat und erteilt alle nötigen Instruktionen.

<sup>4</sup> Die Kontrollen finden ohne vorherige Mitteilung statt. Der MCP-Tierarzt informiert weder die Jury noch die Organisatoren vor der Veranstaltung.

<sup>5</sup> Der MCP-Tierarzt bestimmt, im Einverständnis mit dem Präsidenten der Veterinärkommission, die Prüfungen, die einer Kontrolle unterzogen werden. Pferde, begleitet von Medikationserklärungen, werden bevorzugt kontrolliert. Für die Meisterschaften können auf Anordnung der Disziplinleiter spezielle Bestimmungen verfügt werden.

<sup>6</sup> Für die MCP-Kontrollen muss das Organisationskomitee dem MCP-Tierarzt einen geeigneten Ort/ Pferdeboxe zur Verfügung stellen. Diese sollten nicht zu weit vom Turnierplatz entfernt sein. Die Geschäftsstelle SVPS informiert das Organisationskomitee über diese Pflicht. In Ausnahmefällen kann der MCP-Tierarzt bei Fehlen einer geeigneten Pferdeboxe die Medikationskontrolle auch ohne Pferdeboxe durchführen.

<sup>7</sup> Die MCP-Tierärzte tragen eine ihrer Aktivität entsprechende Legitimationskarte auf sich. Diese Karte dient ihnen als Passierschein.

<sup>8</sup> Das Kontrollverfahren ist im Absatz 6.3.2 und 6.3.3 festgehalten. Es muss genau eingehalten werden. Verfahrensfehler können nur geltend gemacht werden, wenn der Beweis erbracht wird, dass sie Einfluss auf das Ergebnis haben.

### 5.3.2 Kontrollverfahren

#### <sup>1</sup> Auswahl der Pferde

- Der MCP-Tierarzt meldet sich vor der Prüfung beim Jurypräsidenten bzw. beim Technischen Delegierten (CD), Turniertierarzt und beim Organisationskomitee an.
- Die zu kontrollierenden Pferde werden vor der Prüfung vom Jury-Präsidenten bzw. vom Technischen Delegierten (CD) durch Auslosung oder ein anderes Verfahren bestimmt.
- Ausser den durch das Los bezeichneten Pferden kann vom Jury-Präsidenten bzw. vom Technischen Delegierten (CD) und vom MCP-Tierarzt auch ein speziell von ihnen bestimmtes Pferd kontrolliert werden (z. B. Pferde mit Medikationserklärungen).
- Der Disziplinleiter hat auf Antrag des Chefs Technik das Recht, Pferde seiner Wahl kontrollieren zu lassen
- die Art und Weise, wie jedes Pferd bestimmt wurde, muss in einem vom Jurypräsidenten und dem MCP-Tierarzt unterschriebenen Bericht festgehalten werden.

#### <sup>2</sup> Zeitpunkt der Entnahme

Die Entnahmen müssen unmittelbar nach dem Einsatz des bestimmten Pferdes oder nach der Preisverteilung erfolgen. Bei Concours Complet- oder Fahrprüfungen kann die Entnahme bereits nach einer Teilprüfung durchgeführt werden.

Gemeldete Pferde, die auf dem Turnierplatz erscheinen, gesattelt und geritten/ respektive eingespannt und gefahren und kurzfristig zurückgezogen werden, dürfen jederzeit kontrolliert werden, so lange sie sich auf dem Turnierplatz aufhalten.

#### <sup>3</sup> Überwachung der Kontrollen

Der Jury-Präsident bestimmt ein Jury-Mitglied zur Überwachung der Kontrollen. Ausnahmsweise kann der Jury-Präsident eine aussenstehende Person für diese Aufgabe bezeichnen. Das Pferd muss bis zum Ende aller Entnahmen unter Überwachung dieser Person stehen.



#### **4 Ablauf der Kontrolle**

- Die zur Überwachung der Kontrolle bestimmte Person informiert den Konkurrenten sofort nach der Prüfung, resp. Teilprüfung, resp. Preisverteilung, dass sein Pferd für die MCP-Kontrolle bestimmt wurde. Sie gehen miteinander zu der für die Entnahmen vorgesehenen Boxe. Der Konkurrent hat das Recht, diese Pflicht einer Drittperson anzuvertrauen. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Konkurrenten.
- Der MCP-Tierarzt überprüft den Pass des zu kontrollierenden Pferdes.
- Wenn kein Pass vorgewiesen wird, stellt der MCP-Tierarzt auf Kosten der verantwortlichen Person ein graphisches und schriftliches Signalement aus. Er unterschreibt es und der Beauftragte für die Überwachung visiert es.
- Der Tierarzt vergleicht den nachträglich zugestellten Pass mit dem bei der Entnahme ausgestellten Signalement, um die Identität des Pferdes sicherzustellen.
- Der Konkurrent hat das Recht, der Entnahme beizuwohnen. Er kann sich von einer Drittperson vertreten lassen. Ist er bei der Entnahme nicht anwesend, akzeptiert er die dabei getroffenen Entscheide. Er muss vom MCP-Tierarzt über diese Praxis orientiert werden.

#### **5.3.3 Entnahme und Verfahren**

##### **<sup>1</sup> Urinentnahme**

Gemäss Veterinary Regulations FEI (20164, Art. 1062), mit folgenden Ausnahmen:

Absatz 3: es werden Urin- oder Blutentnahmen bei den zu kontrollierenden Pferden durchgeführt.

Absatz 4: wenn nach 30 Minuten kein Urin gewonnen werden kann, muss Blut entnommen werden. Es kann jedoch auch vom MCP-Tierarzt bestimmt werden, dass sofort Blut genommen wird.

##### **<sup>2</sup> Blutentnahme**

Gemäss Veterinary Regulations FEI (Art. 1062).

##### **<sup>3</sup> Eintragung in den Pass**

- Nach der Entnahme trägt der MCP-Tierarzt auf der Seite «Dopingkontrollen» die Kontrolle betreffenden Hinweise ein: Datum, Ort, Wettkampf und Art der Entnahme.
- Er unterschreibt und bringt seinen Stempel an.

##### **<sup>4</sup> Bericht über die Entnahme**

- Nach der Entnahme lässt der MCP-Tierarzt das Protokoll für Probeentnahme von der mit der Überwachung beauftragten Person und dem Konkurrenten oder seinem Stellvertreter unterschreiben
- Verweigert der Konkurrent seine Unterschrift, wird dies schriftlich vom MCP-Tierarzt und dem Beauftragten für die Überwachung im Probeentnahme-Bericht festgehalten. Bei Unterschriftsverweigerung gilt das Verfahren als akzeptiert, weil jeder Konkurrent mit der Nennung die Reglemente des SVPS akzeptiert hat. Der Generalsekretär SVPS muss darüber informiert werden.

##### **<sup>5</sup> Versand**

- Alle Gefässe müssen mit einem Strichcode und mit einem nummerierten Siegel versehen werden. Sie dürfen keine Angaben über das Pferd, den Besitzer, den Konkurrenten, den Ort und das Datum der Kontrolle tragen.
- Die mit Klebeband versiegelten Entnahmeschachteln müssen mit dem Blatt D des Protokolls für Probeentnahme an das vom SVPS anerkannte Labor mit A-Post gesandt werden.
- Das Blatt A des Protokolls für Probeentnahme muss dem Präsidenten der Veterinärkommission zugestellt werden. Dieser Sendung muss der Bericht über die Auswahl der kontrollierten Pferde beiliegen.
- Das Blatt B des Protokolls für Probeentnahme muss vom MCP-Tierarzt während 2 Jahren aufbewahrt werden.



- Das Blatt C des Protokolls für Probeentnahme muss unverzüglich der für das Pferd verantwortlichen Person oder ihrem Stellvertreter übergeben werden.

#### **5.3.4 Analyse der Entnahmen**

##### **<sup>1</sup> Analyse der A-Probe**

Die A-Probe muss vom Labor so schnell wie möglich auf verbotene Substanzen untersucht werden, keinesfalls später als 30 Tage nach Erhalt der Probe.

Ist das Resultat der A-Probe negativ, kann das Labor die B-Probe vernichten.

##### **<sup>2</sup> Gegenanalysen**

Ist die A-Probe positiv, kann vom Konkurrenten innert 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichtes eine Gegenanalyse verlangt werden.

Die Gegenanalyse muss von einem vom Untersuchungslabor der A-Probe anerkannten Referenzlabor durchgeführt werden.

Auf Wunsch des Konkurrenten kann die Untersuchung der B-Probe unter Beisein einer von ihm bestimmten Drittperson erfolgen.

Die Gegenanalyse mittels B-Probe soll wenn möglich innerhalb von 21 Tagen nach dem vom Konkurrenten gestellten Gesuch durchgeführt werden.

Ist die B-Probe negativ, ist die ganze Medikationsprobe als negativ zu betrachten.

##### **<sup>3</sup> Mitteilung der Resultate**

Die Untersuchungsergebnisse, negativ oder positiv, werden der Geschäftsstelle SVPS durch das Labor mitgeteilt.

Der Generalsekretär SVPS übermittelt die positiven Resultate

- dem Präsidenten der SAKO gemäss Anhang I Generalreglement
- dem Konkurrenten
- dem Präsidenten der Veterinärkommission
- dem Direktor des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Der Generalsekretär SVPS ist zuständig für die Veröffentlichung der negativen Resultate im Bulletin und auf der Webseite SVPS. Der Generalsekretär SVPS veröffentlicht auch die positiven Resultate bei Akzeptanz der A- Probe oder nach dem Erhalt des positiven Resultats der B-Probe im Bulletin und auf der Webseite des SVPS. Bei positiven Resultaten wird der Hinweis „eine Untersuchung wurde eingeleitet“ angebracht sowie die Substanz angegeben.

Sollte ein Konkurrent die Medikationsprobe verweigern, wird dies wie ein positives Resultat behandelt und vom Generalsekretariat SVPS der SAKO weitergeleitet.

##### **<sup>4</sup> Kosten der MCP-Kontrollen**

Die Kosten für die Errichtung der vorgesehenen Boxe gehen zu Lasten der Veranstalter.

Ist das Untersuchungsergebnis der A-Probe negativ, übernimmt der SVPS die Entnahme- und Laborkosten.

Ist das Untersuchungsergebnis der A-Probe positiv und wird die Gegenanalyse der B-Probe nicht verlangt, gehen die Entnahme- und Laborkosten sowie alle weiteren Honorare und Kosten zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

Ist das Untersuchungsergebnis der Gegenanalyse der B-Probe negativ, übernimmt der SVPS die Entnahme- und Laborkosten der A- und B-Proben, auch wenn das Untersuchungsergebnis der A-Probe positiv war. Alle weiteren Honorare und Kosten gehen zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.

Ist das Untersuchungsergebnis der Gegenanalyse der B-Probe positiv, gehen die Entnahme- und Laborkosten der A- und B-Proben sowie alle weiteren Honorare und Kosten zu Lasten der für das Pferd verantwortlichen Person.



### 5.3.5 Material für die Medikationskontrollen

<sup>1</sup> Vom SVPS geliefertes Material

Der SVPS, d. h. der Präsident der Veterinärkommission, liefert alle erforderlichen Utensilien für die Entnahmen.

<sup>2</sup> Material, das vom MCP-Tierarzt geliefert wird

Der MCP-Tierarzt liefert:

- 1 Aufhängevorrichtung für den Behälter zur Uringewinnung.
- Das nötige Material zur Ausstellung eines Signalements (Formulare, roter und schwarzer Kugelschreiber), Chip-Lesegerät, Stockmass
- Seinen persönlichen Stempel
- Desinfektionsmaterial

### 5.3.6 Feststellung verbotener Handlungen

<sup>1</sup> Die als Misshandlung geltenden verbotenen Handlungen (z. B. Einreibung der Gliedmassen zur Erhöhung der Empfindlichkeit, Barren, Rollkur) werden von der Jury kontrolliert, die dafür den Turniertierarzt zuziehen kann.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der verbotenen Handlungen muss protokolliert werden. Das Protokoll enthält Angaben zur Veranstaltung, das Datum der Veranstaltung, die Stunde, die Prüfung, die Identifizierung des Pferdes, die Gründe für eine Kontrolle, die Untersuchungsergebnisse, die angewandten Mittel und das entnommene Material. Es wird vom Tierarzt, dem der Kontrolle beiwohnenden Juryvertreter und dem Konkurrenten oder seinem Stellvertreter unterschrieben und dem Generalsekretär SVPS persönlich zugestellt.

## 6 Spezielle Bestimmungen zu Tierschutz und Ethik

### 6.1 Trächtige Stuten

Trächtige Stuten dürfen ab dem 7. Trächtigkeitmonat und bis zum Ende des 3. Monats nach Geburt nicht im Sport eingesetzt werden. Sollte eine Stute trotzdem eingesetzt werden, werden das Pferd und die verantwortliche Person disqualifiziert, die Resultate gestrichen und der Fall der SAKO gemeldet.

### 6.2 Stuten

Bei Stuten ist die Verabreichung von Altrenogest ohne besondere Bewilligung erlaubt. Für Wallache und Hengste ist die Verabreichung von Altrenogest nicht erlaubt.

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am ~~30.10.2016~~21. Februar 2018 vom Vorstand SVPS genehmigt. Es tritt am ~~07.06.2017~~1. Juli 2018 in Kraft.

Bei Textunterschieden zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Fassung massgebend.

Ist bezüglich Doping- respektive verbotene Medikationsmassnahmen etwas in diesem Reglement nicht geregelt oder nicht klar, gilt die jeweilig gültige Bestimmung der FEI.



## **Anhang I : SVPS Code of conduct for the welfare of the horse**

Ethikrapport : Deutsche Version, Punkt 1 - 8 deutsche Wordversion

Die Fédération Equestre Internationale (FEI) erwartet, dass alle am internationalen Reitsport Beteiligten sich an den FEI Verhaltenskodex halten sowie anerkennen und akzeptieren, dass stets das Wohlergehen des Pferdes an erster Stelle zu stehen hat und dies nie dem Wettkampf oder kommerziellen Einflüssen untergeordnet werden darf.

### **1. In sämtlichen Phasen der Vorbereitung und des Trainings von Wettkampfpferden hat das Wohlergehen des Pferdes gegenüber allen anderen Anforderungen Vorrang.**

#### a) Guter Umgang mit dem Pferd

Die Unterbringung in Stallungen, das Füttern und das Training der Pferde haben sich nach den Grundsätzen eines guten Pferdemanagements zu richten und dürfen das Wohlergehen des Pferdes in keiner Weise beeinträchtigen. Praktiken, welche dem Pferd während wie auch ausserhalb von Wettkämpfen physisches oder psychisches Leiden zufügen könnten, werden nicht toleriert.

#### b) Trainingsmethoden

Das Training muss den physischen Fähigkeiten sowie dem Reifegrad des jeweiligen Pferdes hinsichtlich der Ausübung der jeweiligen Disziplin angepasst sein. Die Pferde dürfen keinen missbräuchlichen Trainingsmethoden ausgesetzt werden oder solchen, welche ihnen Angst bereiten oder für die sie nicht angemessen vorbereitet wurden.

#### c) Beschlag, Sattel und Zaumzeug

Die Hufpflege und das Beschlagen der Pferde müssen einem hohen Qualitätsstandard entsprechen. Sattel und Zaumzeug müssen so entworfen und angepasst werden, dass Schmerz- und Verletzungsrisiken vermieden werden.

#### d) Transport

Während des Transportes müssen die Pferde vollumfänglich gegen Verletzungen und andere Gesundheitsrisiken geschützt werden. Transportfahrzeuge müssen sicher sein, über gute Lüftung verfügen, gut gewartet sowie regelmässig desinfiziert werden. Sie müssen von kompetentem Personal gefahren werden. Qualifizierte Personen müssen an Ort und Stelle sein, um die Pferde zu betreuen.

#### e) Transit

Alle Transporte müssen sorgfältig geplant werden. Unter Einhaltung der gültigen FEI-Richtlinien müssen den Pferden regelmässig Pausen sowie Zugang zu Nahrung und Wasser gewährleistet werden.

### **2. Pferde und Wettkampfteilnehmer müssen fit, qualifiziert und gesund sein, um an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen.**

#### a) Fitness und Kompetenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen ist ausschliesslich qualifizierten Wettkampfteilnehmern und Pferden in guter physischer Verfassung gestattet.

#### b) Gesundheitszustand

Pferde, die Krankheits- oder Lähmungssymptome oder andere Beschwerden oder medizinische Leiden aufweisen, dürfen weder an Wettkämpfen teilnehmen noch die Teilnahme an Wettkämpfen fortsetzen, wenn dies das Wohlergehen des Pferdes gefährdet. Im Zweifelsfall ist immer ein Tierarzt beizuziehen.



c) Doping und Medikation

Der Einsatz von Doping und verbotenen Medikamenten stellen eine Gefährdung des Pferdes dar und werden nicht toleriert. Nach jeder Behandlung durch den Tierarzt muss dem Pferd genügend Zeit für eine vollständige Erholung eingeräumt werden, bevor es wieder an einem Wettkampf teilnehmen darf.

d) Chirurgische Eingriffe

Jeder chirurgische Eingriff, der das Wohlergehen des am Wettkampf teilnehmenden Pferdes oder die Sicherheit der anderen Pferde und/oder anderer Wettkampfteilnehmender gefährdet, ist unzulässig.

e) Trächtige Stuten und Stuten, die gerade geworfen haben

Stuten, die im 7. Monat trächtig sind oder säugendem Fohlen von weniger als 3 Monaten alt, dürfen nicht an Wettkämpfen teilnehmen.

f) Missbrauch von Hilfsmitteln

Es wird keinerlei Missbrauch von natürlichen oder künstlichen Hilfsmitteln (z.B. Peitschen, Sporen usw.) toleriert.

**3. Wettkämpfe dürfen das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigen.**

a) Wettkampfgelände

Pferde dürfen ausschliesslich auf angemessenem und sicherem Gelände trainiert werden. Dasselbe gilt für die Austragungsstätten von Wettkämpfen. Alle Hindernisse müssen unter Berücksichtigung der Sicherheit der Pferde konzipiert und errichtet werden.

b) Bodenbeschaffenheit

Die Unterlagen, auf denen die Pferde laufen, trainieren oder Wettkämpfe austragen, müssen so errichtet und gewartet werden, dass Unfälle möglichst vermieden werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Vorbereitung, der Zusammensetzung und der Unterhalt solcher Unterlagen zu schenken.

c) Extreme Wetterbedingungen

Herrschen extreme Wetterbedingungen, welche das Wohlergehen oder die Sicherheit des Pferdes beeinträchtigen könnten, so dürfen Wettkämpfe nicht ausgetragen werden. Herrscht heisses oder feuchtes Wetter, so muss dafür gesorgt werden, dass sich die Pferde nach dem Wettkampf möglichst schnell abkühlen können.

d) Stallungen an Anlässen

Die Stallungen müssen sicher, hygienisch, komfortabel, gut gelüftet und genügend gross sein, um der Art und der Veranlagung der Pferde Rechnung zu tragen. Futter und Einstreu müssen sauber, von hoher Qualität und in angemessener Menge vorhanden sein. Auch ein Zugang zu frischem Trink- und Waschwasser muss stets vorhanden sein.

e) Transporttauglichkeit

Nach der Austragung eines Wettkampfes muss ein Pferd gemäss den gültigen FEI-Richtlinien transporttauglich sein.

**4. Es muss alles unternommen werden, um den Pferden nach der Austragung eines Wettkampfes die angemessene Aufmerksamkeit zu gewährleisten. Pferde müssen auch nach Beendigung ihrer Wettkampfkariere artgerecht betreut werden.**

a) Tierärztliche Behandlung

An jedem Anlass muss die Betreuung durch einen Tierarzt gewährleistet werden. Verletzt sich ein Pferd oder ist es nach der Austragung eines Wettkampfes erschöpft, so muss der Athlet absteigen und das Pferd von einem Tierarzt untersuchen lassen.



b) Behandlungszentren

Wann immer nötig muss ein Pferd von einer Ambulanz zwecks eingehender Diagnose und Behandlung zum am nächsten gelegenen Behandlungszentrum gebracht werden. Verletzte Pferde müssen vor dem Transport vollumfänglich unterstützend behandelt werden.

c) Wettkampfunfälle

Die Häufigkeit von an Wettkämpfen zugezogenen Verletzungen muss überwacht werden. Die Bodenbeschaffenheit, die Anzahl Wettkämpfe, an denen das Pferd teilnahm, sowie andere Risikofaktoren müssen eingehend untersucht werden, um weitere Verletzungen möglichst zu verhindern.

d) Euthanasie

Hat sich ein Pferd schwerwiegende Verletzungen zugezogen, so muss es unter Umständen von einem Tierarzt so bald wie möglich eingeschläfert werden, um eine tiergerechte Behandlung zu gewährleisten und um sein Leiden möglichst zu minimieren.

e) Abschluss der Wettkampfkariere

Es sollte alles unternommen werden, um eine wohlwollende und würdevolle Behandlung der Pferde sicherzustellen, wenn sie ihre Wettkampfkariere beendet haben.

**5. Die FEI fordert alle am Reitsport Beteiligten auf, sich so eingehend wie möglich in ihrem Spezialgebiet aus- und weiterzubilden, damit die bestmögliche Pflege und Betreuung der Wettkampfpferde gewährleistet werden kann.**





## **Anhang II : FEI Equine prohibited List**

→ <http://www.fei.org/fei/cleansport/horses>

Die für die FEI gültigen Listen werden vom SVPS automatisch übernommen. Die jährlich publizierten Anpassungen gelten somit auch für SVPS Veranstaltungen.

Keine Medikationserklärung ist für Altrenogest bei Stuten und für Cyclosporin auszufüllen.

FEI Herbal or natural medicinal products

FEI Food Contaminants

## **Anhang III : Impfvorschriften**

Impfvorschriften Influenza: Diese Impfvorschriften gelten für alle Pferde, die ab dem 01.01.2013 geboren sind. Für die vor dem 01.01.2013 geborenen Pferde ist die 3. Impfung der GI für nationale Veranstaltungen nach SVPS Reglement in der Schweiz nicht vorgeschrieben.

<sup>1</sup> Spezifikation des Impfstoffes: Alle Pferdegrippeimpfstoffe, die offiziell zugelassen sind, werden anerkannt.

<sup>2</sup> Grundimmunisierung mit drei Impfungen: Zwei Injektionen, die im Abstand von mindestens 21 und höchstens 92 Tagen durchgeführt werden und eine dritte GI innert 6 Monate + 21 Tage nach der zweiten Injektion.

<sup>3</sup> Auffrischung (=Booster, Rappel): Der Abstand der vorangegangenen Injektion darf 365 Tage nicht überschreiten. Diese Auffrischimpfungen können immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z. B. 26. April 2012 – 26. April 2013).

<sup>4</sup> Während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung teilnehmen.

<sup>5</sup> Bei FEI Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der FEI. Mit wenigen Ausnahmen darf die letzte Impfung nicht älter als 6 Monate + 21 Tage sein.

## **Anhang IV : Signalementkurse**

Die Signalementkurse werden von der Veterinärkommission 1 x im Jahr (meistens im Frühling) organisiert und so den Interessierten angeboten. Studierende können diese Kurse bereits während der Ausbildung belegen.



## Anhang V : FEI – Veterinär – Kandidat



Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H  
P.O. Box 726  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 (0)31 335 43 43  
Fax +41 (0)31 335 43 58  
info@fnch.ch, www.fnch.ch

---

### Präsident der Veterinär-Kommission

**Dr. Marco Hermann**

Ackerweg 21  
CH-5702 Niederlenz  
marcohermann@bluewin.ch

### National Head Vet. FEI

**Dr. Marco Hermann**

Ackerweg 21  
CH-5702 Niederlenz  
marcohermann@bluewin.ch

---

Tierärztinnen und Tierärzte, welche offizielle FEI-Veterinäre werden wollen, haben ihre Absicht in einem Schreiben (Lebenslauf mit allen Angaben über die tierärztliche Ausbildung, momentane Tätigkeit und Mitgliedschaft bei Ständesorganisationen) dem National Head Vet. FEI und dem Präsidenten der Veterinärkommission SVPS anzukünden.

Folgende Bedingungen werden für eine mögliche Aufnahme als FEI Kandidat vorausgesetzt:

- Der Kandidat hat innerhalb von vier Jahren an fünf FEI Veranstaltungen einen offiziellen FEI-Veterinär zu begleiten (gesamte Dauer des Turniers inkl. Veterinärinspektion).
- Drei der fünf FEI-Turniere müssen in der Schweiz besucht werden.
- Nach Abschluss der Veranstaltung hat der FEI-Veterinär ein Zeugnis mit seiner persönlichen Beurteilung des Kandidaten auszustellen.
- Nach dem fünften Turnier übergibt der Bewerber die fünf Zeugnisse dem National Head FEI Vet. und dem Präsidenten der Veterinärkommission SVPS.

Die Veterinärkommission entscheidet aufgrund der tierärztlichen Ausbildung und Erfahrung des Kandidaten sowie auch aufgrund der Notwendigkeit eines neuen FEI Tierarztes in der Schweiz über eine Aufnahme.

Im Falle einer positiven Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese/dieser dem Vorstand des SVPS als neuer FEI-Veterinär vorgeschlagen. Dabei wird auch von der Veterinärkommission entschieden, für welche Disziplinen er vorgeschlagen wird. Der Kandidat kann als FEI-Veterinär für diejenige Disziplin vorgeschlagen werden, welche er als Bewerber begleitet hat. War er bei Veranstaltungen mit mehreren Disziplinen anwesend, so können alle angerechnet werden.

Der Tierarzt wird auf der Liste der offiziellen FEI Veterinäre aufgeführt (fei.org; official; veterinarians). Bedingung für den Verbleib auf dieser Liste ist das Engagement als offizieller FEI-Veterinär mindestens zweimal innerhalb von drei Jahren.

Niederlenz, 10.03.2016



## **Anhang VI : Richtlinien für Medikationskontrollen**

Veterinär Reglement FEI Kapitel VI

## **Anhang VII : Entschädigung für tierärztliche Tätigkeit**

Beschluss der Veterinärkommission

Die Bezahlung des Tierarztes in seiner Funktion als Equipentierarzt- oder einer anderen offiziellen Funktion wird im Entschädigungsreglement des SVPS festgehalten.

Die Bezahlung als MCP Tierarzt wird von der Veterinärkommission als Tagespauschale festgelegt.

Die Veterinärkommission empfiehlt als Entschädigung für den Turniertierarzt je nach Dauer der Anwesenheit zwischen 400 und 800 Franken pro Tag.

## **Anhang VIII : Turniertierarzt**

Die Anwesenheit des Turniertierarztes wird im Disziplinenreglement geregelt.

### **Voraussetzung, Qualifikation, Pflichten**

- Promovierter Tierarzt mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom
- Tierarzt mit Pferdeerfahrung (mind. 1 Jahr) und regelmässiger praktischer Arbeit mit Pferdepatienten
- Besuch der SVPS-Kurse für Turniertierärzte;
- Vertraut mit Vet.-Regelungen SVPS und FEI
- Fähigkeitsausweis Pferdeidentifikation
- Vertraut mit Dopingbestimmungen SVPS resp. FEI (Beurteilung von Medikationserklärungen)
- Ausrüstung: Komplettausgerüstetes Praxisauto; an bestimmten Veranstaltungen ist auch ein Ambulanzfahrzeug erforderlich.
- Anwesenheit: 30 Min. vor Beginn der ersten Prüfung bis 30 Min. nach Ende der letzten Prüfung
- Meldung der Ankunft, resp. Abfahrt und Erreichbarkeit bei Jury-Präsident (Mobilnummer)

### **Aufgaben gemäss Reglement**

- Notfallversorgung verletzter Pferde
- Kontrollen im Auftrag der Jury (Impfung, Identität, Tierschutz)
- Beurteilung von Behandlungsformularen (Medikationserklärungen) am Turnier, evtl. bereits im Vorfeld des Turniers
- Zusammenarbeit mit MCP-Tierarzt
- Organisation eines Ambulanzfahrzeuges, falls dieses erforderlich ist



## **Anhang IX : Formular Medikationserklärung**

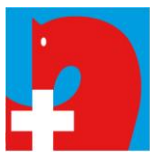
Direktlink:

<http://www.fnch.ch/de/Service/Anti-Doping/Pferde/Pferde-Medikation-Doping.html>

[→siehe nächste Seite](#)



## Veterinärreglement



Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H  
P.O. Box 726  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 (0)31 335 43 43  
Fax +41 (0)31 335 43 58  
info@fnch.ch, www.fnch.ch

### Medikationserklärung

Dieses Formular muss dem Jurypräsidenten/Technischen Delegierten vor Beginn der Prüfung vorgelegt und anschliessend von diesem an den SVPS geschickt werden (Art. 5.1.3 Vet.Regl.)

- ist ein Platztierarzt vor Ort (z. B. Springen), muss dies spät. 30 Min. vor Prüfungsbeginn geschehen
- ist der Tierarzt nur auf Pikett (z. B. Dressur), muss die Medikationserklärung mindestens vier Tage vor der Prüfung einem Mitglied der Veterinärkommission zugestellt werden. In diesem Fall entscheidet die Veterinärkommission über eine Starterlaubnis.  
Oder der Jurypräsident/TD muss spät. 90 Min. vor Prüfungsbeginn von der verantwortlichen Person über einen bevorstehenden Antrag informiert werden, damit der Pikett-Tierarzt aufgeboden werden kann (Kosten zu Lasten Antragssteller).

### Für die verantwortliche Person

Turnierort ..... Disziplin .....

Kategorie/Prüfung ..... Datum .....

Verantwortliche Person/Reiter .....

### Betroffenes Pferd

Name ..... Passnummer ..... Chipnummer .....

### Für den behandelnden Tierarzt

Grund der Medikation .....

.....

Eingesetzte Medikamente: Präparatename, Wirkstoff, Dosierung und Verabreichungsart

.....

Datum und Uhrzeit der Verabreichung .....

Unterschrift des behandelnden Tierarztes ..... Stempel

### Für den Turniertierarzt oder die Veterinärkommission

Nach der Prüfung der erwähnten Behandlungen und der klinischen Untersuchung des genannten Pferdes kann das Pferd an der oben erwähnten Prüfung starten

Ja  Nein

Datum und Uhrzeit der Bewilligung .....

Unterschrift und Stempel des Turniertierarztes resp. Veterinärkommission .....

### Für den Jurypräsidenten

Starterlaubnis erteilt

Ja  Nein

Datum und Uhrzeit .....

Name und Unterschrift des Jurypräsidenten .....



**Anhang X : Nachweiszeiten**

Direktlink:

<http://www.fnch.ch/de/Service/Anti-Doping/Pferde/Pferde-Medikation-Doping.html>